

Höchsttarif-Richtlinie des Landkreises Lindau (Bodensee) vom xx.yy.2017

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif für den Landkreis Lindau (Bodensee)

I.

Durch den Beitritt des Landkreises Lindau (Bodensee) zum Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) zum 01.01.2018 wird durch den Landkreis Lindau (Bodensee) der Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Hierdurch entstehen neue verbundbedingte Belastungen, die den unter die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung fallenden Verkehrsunternehmen ausgeglichen werden. Hierdurch sollen aber die unter Nr. II näher beschriebenen und bisher entstandenen bzw. nach wie vor entstehenden Belastungen durch die bisherige Festsetzung des Westallgäuer Tarifs als Höchsttarif nicht weg fallen. Der unter Nr. II festgesetzte finanzielle Ausgleich wird durch den Landkreis Lindau (Bodensee) nach wie vor zusätzlich zu dem unter Nr. III festgesetzten finanziellen Ausgleich übernommen.

II.

1. Die mit der Festsetzung des bis 31.12.2017 geltenden Westallgäuer-Tarifs als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 PBefG im Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee) zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Westallgäuer-Tarifs (betroffene Linien und Linienabschnitte: siehe Ziff. 2). Das Tarifwerk für den Westallgäuer-Tarif war in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet abrufbar unter:
www.landkreis-lindau.de/Freizeit_Mobilität/Fahrpreise_Tarife
 - b) den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Lindau (Bodensee) und
 - c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Lindau (Bodensee) zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung sowie die Abstimmung eigener Maßnahmen mit dem Landkreis Lindau (Bodensee).

2. Geographischer Geltungsbereich dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet:

Dem Bürger im Landkreis Lindau (Bodensee) stehen 17 Linien der RBA Regionalbus Augsburg GmbH (RBA) und 3 Linien der RBI Regionalbus Isny GmbH (RBI) zur Verfügung:

Linien der RBA:

Linie 11 Röthenbach Bf-Lindenberg-Scheidegg

Linie 12 Röthenbach Bf-Weiler-Lindenberg

Linie 122 Weiler-Simmerberg-Ellhofen-Weiler
Linie 13 Hergatz-Lindenberg-Scheidegg
Linie 131 Opfenbach-Mywiler-Schrundholz-Opfenbach
Linie 132 Heimenkirch-Zwiesele-Heimenkirch
Linie 133 Heimenkirch-Wolfertshofen-Nadenberg-Lindenberg
Linie 15 Hergatz-Wohmbrechts-M.Thann-Wangen
Linie 151 Wohmbrechts-Schwarzensee-Opfenbach
Linie 16 Lindenberg-Scheidegg-Scheffau
Linie 161 Scheidegg-Westkinberg-Scheidegg
Linie 162 Scheidegg-Ried-Lindenberg
Linie 163 Scheidegg-Zollamt-Geisgau-Scheidegg
Linie 17 Lindau-Schlachters-Hergatz
Linie 18 Lindau-Lindenberg-Oberstaufen/Sulzberg
Linie 181 Weiler-Oberreute-Weiler

Linien der RBI:

Linie 731 Isny-Röthenbach-Weiler
Linie 732 Isny-Lindenberg
Linie 733 Isny-Oberstaufen

3. Unternehmen, welche auf Ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den Westallgäuer-Tarif anwendeten und in der Vergangenheit trotz Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots auf Wunsch des Landkreises keine Anpassung des Tarifs zur Refinanzierung vorgenommen hatten, hatten und haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet wurden, werden wie folgt aufgestellt:

Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifanpassungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots einen jährlichen Pauschalbetrag gemäß der beiliegenden Anlage. Die Ausgleichleistung wird in zwei Raten am 01.04. und 01.10. eines Jahres ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistung wird unter der Bedingung gewährt, dass die die Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

4. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Umsetzung von Vorgaben der Nahverkehrspläne oder das Betreiben von Zusatzverkehren ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Richtlinie.
5. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 9 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
6. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 3 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Westallgäuer-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den

Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

7. Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Lindau (Bodensee) auf Anforderung alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, derzufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3 % übersteigt.
8. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
9. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen auf Anforderung des Landkreises alle zwei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeiträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
10. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).

III.

1. Die mit der Festsetzung des Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonenverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des bodo-Gemeinschaftstarifs;
 - b) den Beitritt als Gesellschafter zur Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;
 - d) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungs- und ggf. Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

Das komplette bodo-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.bodo.de)

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Lindau (Bodensee). Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des bodo-Gemeinschaftstarifs.

2. Unternehmen, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertrag (Anlage 1 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 2 für Eisenbahnverkehrsunternehmen);
 - b) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen (Anlage 3);
 - c) (nur als Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den bodo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs (Anlage 4); und
 - d) den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem Landkreis Lindau (Bodensee) als Aufgabenträger und zuständiger Behörde gemäß Mustersausgleichsvertrag (Anlage 5 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs im Landkreis Lindau (Bodensee)); dieser enthält zugleich die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird.

Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln. Die Durchführungsvorschriften im Einnahmezuscheidungsvertrag und im Einnahmeaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Landkreise nicht geändert werden.

3. Unternehmen, welche die Voraussetzungen nach Nr. III.2. erfüllen, haben Anspruch auf Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verbundgesellschaft (Gesellschaftsvertrag in Anlage 6). Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage.

Die Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile aus der Gesellschafterstellung in der Verbundgesellschaft ist mit den Leistungen gemäß Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgedeckt.

Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die jeweilige Belastung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Belastung im laufenden Wirtschaftsjahr.

4. Unternehmen, die einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, und weiteren betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Beförderung von Fahrgästen im bodo-Verbundgebiet unter Anwendung des bodo-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG)

1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

5. Unternehmen, die einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Lindau (Bodensee) für den Fall, dass der Landkreis Lindau (Bodensee) die Einhaltung nachzuweisen hat, auf Anforderung eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
6. Die Anreize gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergeben sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen einen gedeckelten Zuschuss erhalten, welcher nicht fortgeschrieben wird.

IV.

1. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Höchsttarif-Richtlinie vom 01.06.2016.
2. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Lindau (Bodensee).
3. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („Deminimis“-VO) erfüllt sind.

Landratsamt Lindau (Bodensee), den _____

Elmar Stegmann
Landrat